

Finanzanlagenrichtlinie des Deutschen Caritasverbandes

Der DCV benötigt für die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben finanzielle Mittel, die er, in Übereinstimmung mit dem Leitbild und den verbandlichen Strategien verwaltet, einsetzt und kontrolliert. Dabei gilt es die in der Finanzanlagenrichtlinie festgelegten Grundsätze und Prinzipien zu beachten.

1. Allgemeines

Der Deutsche Caritasverband e.V. benötigt für die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben finanzielle Mittel, die er, in Übereinstimmung mit dem Leitbild und den verbandlichen Strategien, nach kaufmännischen Prinzipien verwaltet, einsetzt und kontrolliert.

Die Mittel dienen der Finanzierung der laufenden Aufgaben, der Projekte und Aktionen und der damit verbundenen Betriebs- und Personalkosten.

Bei der Anlage des Vermögens sind die Grundsätze im Leitbild und das in Abs. 2 Satz 3 der Präambel zur Satzung des Deutschen Caritasverbandes genannte Prinzip – all sein Handeln dient dem Ziel, Menschen in ihrer Würde zu schützen, das solidarische Zusammenleben in einer pluralen Welt zu fördern und sich weltweit für ein Leben in Freiheit, Gerechtigkeit und Frieden einzusetzen – zu beachten.

Nachfolgende Grundsätze sind zu berücksichtigen:

1.1. Treuhänderische Verantwortung

Das Vermögen ist in treuhänderischer Verantwortung mit dem Ziel der Nachhaltigkeit, Rentabilität und Wirtschaftlichkeit anzulegen. Ziel bei allen Anlageaktivitäten muss sein, das Vermögen für die Arbeit und Ziele des Deutschen Caritasverbandes zu erhalten und zu erweitern.

1.2. Verantwortung für Wirtschaft

Gemäß seiner Verantwortung als sozialer Dienstleister und Non-Profit-Organisation hat der DCV durch Investitionen seinen Beitrag für den Wirtschaftsstandort Deutschland zu leisten.

1.3. Kriterien für Anlageentscheidungen

Es darf nicht in Anlagen von Unternehmen investiert werden, deren Aktivitäten eindeutig den ethischen Grundsätzen und dem Leitbild des Deutschen Caritasverbandes widersprechen. Es darf nicht in hochspekulative Anlagen investiert werden, da solche Aktivitäten den Erhalt des Vermögens gefährden. Als Ziel ist eine sinnvolle Risikoverteilung anzustreben.

1.4. Transparenz

Bei allen Investitionen und Anlageentscheidungen ist Transparenz zu gewährleisten. Es erfolgt eine regelmäßige Berichterstattung an den Vorstand, den Aufsichtsrat der Gesellschaft für Anstaltskredit mbH und die Finanzkommission. Der Umfang der Berichterstattung wird von den Gremien festgelegt.

1.5. Risikovermeidung

Für die Anlageentscheidungen ist die Beratung durch verschiedene Finanzinstitute und andere Institutionen sicherzustellen. Dies dient der Risikovermeidung.

1.6. Gliederung der Vermögensbereiche

Die Finanzanlagenrichtlinie gilt für alle treuhänderisch vom DCV e.V., seinen Stiftungen und Mehrheitsbeteiligungen verwalteten Kapitalvermögen. Innerhalb dieses Rahmens ist die Anlage der finanziellen Vermögenswerte zu tätigen.

Derzeit werden diese Kapitalanlagen in nachfolgende Vermögensbereiche gegliedert:

■ DCV e.V.:

Teilbereiche:

- DCV Zentrale und Vertretungen
- Sondervermögen
- Hilfsfonds
- Pensions- und Unterstützungsfonds

■ Stiftungen

■ Gesellschaften, an denen der DCV e.V. zu 100 Prozent beteiligt ist

2. Anlageziel

2.1. Das Vermögen ist bei Gewähr für stete Zahlungsfähigkeit sicher sowie angemessen diversifiziert anzulegen. Dabei sollte das Ziel größtmöglicher Wertbeständigkeit und Ertragskraft verfolgt werden.

2.2. Die Vermögensanlage hat gemäß Punkt 4 Vermögensstruktur schwerpunktmäßig in Form von Rentenpapieren (Schuldverschreibungen) zu erfolgen. Eine risikokontrollierte Beimischung anderer Assetklassen ist zulässig. →

- 2.3. Es dürfen nur Anlagen erworben werden, die an der Börse zum amtlichen Handel zugelassen sind, für die die Börsenzulassung bereits beantragt ist oder die unter Großbanken gehandelt werden, die in Deutschland zugelassen sind.
- 2.4. Das Vermögen darf in Anlagen jeglicher Art desselben Emittenten nur bis zu fünf Prozent des Wertes des Gesamtvermögens angelegt werden. Hiervon ist die Anlage in Vermögen gemäß Ziffer 6.2, Nr. 1 ausgenommen. Bei Emittenten der Kategorie Ziffer 6.2, Nr. 6–7 sollte der Wert zwei Prozent nicht überschritten werden.
- 2.5. Emittenten festverzinslicher Wertpapiere müssen mindestens dem Rating-Prädikat BBB+ (Standard & Poor's) oder Baa1 (Moody's) entsprechen.
- 2.6. Bei der Anlage in Aktien-, Renten- Misch- und Rohstofffonds sowie Aktien-/Rohstoffzertifikate müssen nachfolgende Vorgaben gemeinsam erfüllt sein:
- Mindestgröße der Fonds größer als 100 Millionen Euro (dauerhaft);
 - tägliche Preisermittlung und halbjährliches Reporting.
- Ausnahmen sind mit Einzelvorlage und Genehmigung durch ein von der Finanzkommission bestimmtes Mitglied möglich.

3. Liquidität/Zahlungsverkehr/Erwerbsvorbereitungsgeschäfte

Nur im Zusammenhang mit Erwerbsvorbereitungsgeschäften zur Sicherstellung von Zahlungsvorgängen ins Ausland können Swaptions auf Zins- und Währungsswaps, Vorkäufe sowie Devisentermingeschäfte zur Absicherung von Währungsrisiken getätigt werden.

4. Vermögensstruktur

4.1. Assetklasse	Maximale Quote
Festverzinsliche Wertpapiere/Fonds	
inkl. liquide Mittel	100 %
Aktien/Aktienfonds/-zertifikate*	15 %
Immobilien (Fonds)	10 %
Rohstoffe (Fonds/Zertifikate*)	5 %

* Index-, Discount-, Bonus- u. Garantiezertifikate

- 4.2. Bei Mischfondsanlagen ist die maximal mögliche Aktienquote beim Aktienanteil zu berücksichtigen.
- 4.3. Die Aktienanlage kann mit internationaler Ausrichtung erfolgen, davon mindestens 50 Prozent europäischer Raum, ausgehend von der maximalen Aktienquote.
- 4.4. Die prozentualen Anteile beziehen sich auf die zum Jahresende (31. Dezember) festgestellten Kurswerte. Das Verhältnis ist insgesamt auf die Gesamtkapitalanlage je Vermögensbereich (siehe 1.6.) zu rechnen, innerhalb der Teilvermögen des DCV kann davon abgewichen werden.

- 4.5. Obligationen mit Zinsvereinbarungen sind in Form variabel gestalteter Kupons, Stufenzinsvereinbarungen sowie inflationsindexierten Zins- und Kurskomponenten zugelassen. Voraussetzung für die Aufnahme der zugelassenen Zinsstrukturen ist ein klar definierter und damit kalkulierbarer Zeitpunkt der Fälligkeit, zu welchem das Papier zum Nominalwert getilgt wird. Alle weiteren Zinsstrukturen sind nicht zulässig. Anleihen mit Kündigungsstruktur können ebenfalls Berücksichtigung finden, soweit eine maximale Laufzeit auf Basis eines letztmöglichen Tilgungstermins (Fälligkeit) definiert ist. Papiere ohne festen Tilgungstermin sind nicht zulässig.

5. Anlagengewährung

- 5.1. Die Basiswährung des Vermögens ist der EUR.
- 5.2. Fremdwährungsrisiken außerhalb des EUR werden nur im Rahmen der Maßnahmen gemäß Punkt 3 und des Aktieninvestments gemäß Punkt 4.3. zugelassen.

6. Festverzinsliche Wertpapiere

6.1. Festverzinsliche Wertpapiere/Bonitätsrisiko

- 6.1.1. Die festverzinslichen Anlagemöglichkeiten sind auf ein Rating des Emittenten von besser oder gleich BBB+ (Standard & Poor's) beziehungsweise Baa1 (Moody's) begrenzt (vgl. Rating Symbole der Firmen Standard & Poor's und Moody's).
- 6.1.2. Wenn mehrere Ratings von verschiedenen Rating-Gesellschaften vergeben wurden, dann gilt das schlechtere Rating.
- 6.1.3. Sollte sich ein Rating bei gehaltenen Wertpapieren verschlechtern (Downgrade) und aus dem Grade Bereich BBB+ beziehungsweise Baa1 (vgl. Punkt 6.1.1.) herausfallen, müssen die Anleihen innerhalb der nächsten 90 Handelstage verkauft werden.
- Ausnahmen sind mit Einzelvorlage und Genehmigung durch ein von der Finanzkommission bestimmtes Mitglied möglich.
- 6.1.4. Der Anteil der Bonität mit Rating A bis BBB+ (Standard & Poor's) beziehungsweise A2 bis Baa1 (Moody's) darf 50 Prozent des Gesamtvermögens nicht überschreiten; maximal 15 Prozent des Gesamtvermögens je Vermögensbereich dürfen in Risiken mit dem Rating BBB+ beziehungsweise Baa1 investiert sein.

6.2 Festverzinsliche Wertpapiere

Es dürfen erworben werden:

auf EUR lautende Schuldverschreibungen und Schuldscheindarlehen von Schuldern mit Sitz im In- und Ausland, soweit es sich handelt um

1. staatliche Gebietskörperschaften*
2. öffentlich-rechtliche Kreditinstitute*
3. zivilrechtliche Realkreditinstitute*
4. zivilrechtliche Kreditinstitute*
5. Institutionen aus dem supranationalen Bereich*
6. die Staaten Kanada, Japan, USA, Schweiz und Norwegen
7. Unternehmensanleihen und Industrieobligationen

* Mit juristischem Sitz in der europäischen Gemeinschaft

Ausnahmen sind mit Einzelvorlage und Genehmigung durch ein von der Finanzkommission bestimmtes Mitglied möglich.

7. Immobilien

Über den Direktbestand an Immobilien hinaus darf der Anteil an Immobilienfonds bis auf weiteres maximal zehn Prozent betragen.

8. Aktienanlage

Bei der Kalkulation der Aktienquote sind alle Vermögenspositionen zu berücksichtigen, die mit Risiken einer Aktienanlage direkt oder indirekt behaftet sind.

9. Anlage in Rohstoffe

Die Anlageklasse Rohstoffe beinhaltet die Rohstoffklassen Energie, Industriemetalle, Edelmetalle sowie Agrarrohstoffe. Eine Investition in diese Anlageklasse ist ausschließlich durch den Erwerb von Investmentfonds und/oder Zertifikate möglich.

10. Funktionstrennung

Bei der Kapitalanlage ist eine Funktionstrennung zwischen Handel, Überwachung und Dokumentation vorzunehmen. Hierzu bestehen nachfolgende Funktionstrennungen:

- 10.1. Der Handel erfolgt durch den Abteilungsleiter Finanzen, stellvertretend durch eine vom Personal- und Finanzvorstand bestimmte Person, in den Stiftungen durch den Stiftungsvorstand, bei den Tochtergesellschaften wird dies durch die Geschäftsführung vorgenommen.
- 10.2. Die Dokumentation erfolgt für den handelsrechtlichen Teil von der Finanzbuchhaltung, der Teil der Analysen und des Berichtswesens erfolgt aus dem Controlling.
- 10.3. Die Überwachung der Vermögensbereiche erfolgt durch den Aufsichtsrat der Gesellschaft für Anstaltskredit, ausgenommen hiervon sind die Tochterunternehmen. Für diese sind die jeweiligen Aufsichtsräte zuständig. Der Vorstand und die Finanzkommission werden in die Berichterstattung miteingebunden. Gegenstand dieser Berichterstattung sind auch die nach 6.1.3 und 6.2. von einem Mitglied der Finanzkommission erteilten Ausnahmeregelungen.

Als Dokumentations- und Analysesystem wird der Portfoliomanager der vwd group eingesetzt.

Bei negativer Entwicklung des Rating (vgl. 6.1.1.) besteht eine Informationspflicht an den Aufsichtsrat der Gesellschaft für Anstaltskredit mbH, Köln (GfA).

11. Genehmigung

Die vorliegende aktualisierte Finanzanlagenrichtlinie wurde vom Vorstand in der Sitzung vom 19. April 2010 beschlossen und mit Protokoll vom 20. April 2010 über die Sitzung der Finanzkommission vom 23. März 2010 genehmigt.

Die geänderten Bestimmungen beziehungsweise Anlagegrenzen dieser Richtlinie gelten für alle zukünftigen Transaktionen.

Die vorliegende Fassung der Finanzanlagenrichtlinie gilt ab dem 20. April 2010.

Freiburg, den 19. April 2010

Deutscher Caritasverband

Vorstand

PRÄLAT DR. PETER NEHER

Präsident

Kontakt: dietmar.buehler@caritas.de